

Schiedsgerichtsordnung der PGA of Germany

Stand: April 2011



§ 1 Satzungsbestandteil

Diese Schiedsgerichtsordnung (SchGO) ist Bestandteil der Satzung der PGA of Germany e.V.

Für die der Verbandssatzung unmittelbar unterworfenen Mitglieder besteht es als institutionelles Schiedsgericht.

§ 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Das Schiedsgericht ist eine Einrichtung, jedoch kein Organ der PGA of Germany e.V.. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

In persönlicher Hinsicht unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit:

- die PGA of Germany e.V. und ihre Organe
- die Mitglieder der PGA of Germany e.V.
- die Landesverbände der PGA of Germany e.V. und ihre Organe
- die Mitglieder der Landesverbände der PGA of Germany e.V.

Das Schiedsgericht ist zuständig für die volle sachliche und rechtliche Überprüfung einer Ordnungsmaßnahme soweit es sich um

- Geldbußen von mehr als EUR 1.000,-,
- zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft,
- ein Verbot der Teilnahme an Wettspielen der PGA of Germany e.V. und an den von den Landesverbänden veranstalteten Regionalwettbewerben, wenn eine Sperre von mehr als einem Jahr verhängt wird,
- den Ausschluss aus dem Verband

handelt.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Für jedes Mitglied des Schiedsgerichts ist ein Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende muss über die Befähigung zum Richteramt Verfügung. Die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder der PGA of Germany e.V. sein.

§ 4 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig. Sie sind keinerlei Weisungen unterworfen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Mitglieder irgendeines Organs der PGA of Germany e.V. sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur PGA of Germany e.V. stehen oder von dieser aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 5 Bestellung der Schiedsrichter

Jedes Mitglied der PGA of Germany e.V. kann einen oder mehrere Kandidaten zur Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der beiden Vorsitzenden und deren Stellvertreter vorschlagen.

Die Mitgliederversammlung der PGA of Germany e.V. wählt einzeln die sämtlichen Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie die stellvertretenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.

Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder tritt er von seinem Amt zurück, so rückt das für ihn bestellte stellvertretende Mitglied in das Schiedsgericht nach.

§ 6 Form der Schiedsklage

Die das Schiedsverfahren betreibende Partei (Schiedskläger) hat zu Händen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts eine Schiedsklage mit zwei Abschriften bei der Geschäftsstelle der PGA of Germany e.V. einzureichen. Damit ist die Klage erhoben.

Die Klage ist an einen bestimmten Inhalt nicht gebunden. Es soll der der Klage zugrunde liegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden.

§ 7 Klagefrist

Die Schiedsklage muss innerhalb eines Monats ab Zugang des mit Gründen versehenen Bescheids der PGA of Germany e.V. eingereicht werden.

Wird diese zwingende Klagefrist versäumt, so unterrichtet das Schiedsgericht den Kläger über den Mangel, gewährt ihm eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme und weist dann die Klage als unzulässig ab.

Die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Schiedsspruch erlassen werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende die Beiziehung von Akten der PGA of Germany e.V. anordnen, er kann um staatsgerichtliche Amtshilfe ersuchen (z.B. wenn ein Zeuge weit entfernt wohnt) und kann im Einverständnis beider Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen. Das hierbei zu fertigende Protokoll ist in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 9 Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung / Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage

Den Ort der Tagung bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichts unter Wahrung der Belange der am weitest entfernt wohnenden Partei.

Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Schiedsklage stattfinden.

Im Einverständnis beider Parteien kann das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Schiedsspruch erlassen.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen und Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

§ 10 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien mittels „Einschreiben mit Rückschein“ geladen. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

Zeugen und Sachverständige werden mittels „Einschreiben“ geladen. Beweispersonen, die einer verbandlichen Erscheinungspflicht nicht unterliegen, werden eingeladen, zur Verhandlung zu erscheinen. Beweispersonen sind darauf hinzuweisen, dass sie von der PGA of Germany e.V. nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i.d.F. vom 01.10.69 (BGBl. I S. 1756) entschädigt werden.

§ 11 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das Schiedsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheimgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht.

Eine vom Schiedsgericht getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat.

Von dieser Regelung wird ein eventueller Ersatzanspruch nach dem staatlichen Recht nicht berührt. Soll das Schiedsgericht über einen solchen materiell rechtlichen Kostenerstattungsanspruch entscheiden, so bedarf es hierzu einer besonderen Schiedsabrede zwischen den Parteien sowie des Einverständnisses des Schiedsgerichts.

Ein Bevollmächtigter, der nicht Mitglied der PGA of Germany e.V. ist, muss dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 12 Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nichtöffentlich. Das Schiedsgericht kann Zuhörer zulassen.

§ 13 Verfahrensgestaltung

Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt ausreichend zu erforschen, die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.

Im Übrigen gestaltet das Schiedsgericht das Verfahren nach seinem freien Ermessen. Es kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

§ 14 Ablehnung eines Schiedsrichters

Die Ablehnung des Schiedsgerichts im Ganzen ist unzulässig.

Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, so soll er sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.

Das Schiedsgericht kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt der Stellvertreter des abgelehnten Schiedsrichters mit. Dieser tritt dann an die Stelle des abgelehnten Schiedsrichters.

Erachtet das Schiedsgericht die Ablehnung für unbegründet, so kann es dem Verfahren Fortgang geben. Es kann dem Ablehnenden auch eine Frist zur Einleitung des staatsgerichtlichen Ablehnungsverfahrens bestimmen und bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung das Verfahren aussetzen.

§ 15 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Schiedsgerichts
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes
- d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten
- e) die Erklärungen der Parteien, dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist
- f) die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwerts sowie dessen Festsetzung durch das Schiedsgericht
- g) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs
- h) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen
- i) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen
- j) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins
- k) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind
- l) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen

- m) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist
- n) die Formel des bekanntgegebenen Schiedsspruchs oder den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird.
- o) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Ist vom Schiedsgericht ein einzelner Schiedsrichter mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 16 Vergleich

1. Im Interesse des Verbandsfriedens soll das Schiedsgericht versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden. Vergleichen sich die Parteien, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.

Der Vergleich ist in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen.

Auf Antrag der Parteien hält das Gericht den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit dem vereinbarten Inhalt fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.

2. Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gem. § 1054 ZPO zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.
3. Mit Zustimmung der Parteien kann ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 1062 Abs. 1, 2 ZPO für die Vollstreckungserklärung zuständigen Gerichts hat, für vollstreckbar erklärt werden. Der Notar lehnt die Vollstreckbarerklärung ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 17 Erlass des Schiedsspruchs

Vor dem Erlass des Schiedsspruchs erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

Materiell stützt das Schiedsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht; es berücksichtigt bei seiner Entscheidung die ungeschriebenen Regeln des Golfsports, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Schiedsgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch soll enthalten:

- a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts und die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)
- c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat
- e) die Entscheidungsgründe

Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 18 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene.

Erstattungsfähige Kosten sind: die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie ein Gerichtskostenbetrag, dessen Höhe sich aus dem Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz für eine vergleichbare Tätigkeit eines Zivilgerichtes erster Instanz ergibt.

Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann das Schiedsgericht beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen.

Wer die Schiedsklage zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.

Der Streitwert wird vom Schiedsgericht festgesetzt. Er soll bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen EUR 2.000,- und 20.000,- festgesetzt werden.

Die Schiedsrichter erhalten unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes für jeden verhandelten bzw. im schriftlichen Verfahren entschiedenen Fall:

- der Vorsitzende EUR 375,-
- die Beisitzer je EUR 250,-

Für jeden weiteren Verhandlungstag in derselben Sache erhöht sich die Vergütung jeweils um die Hälfte pro Verhandlungstag.

§ 19 Zuständiges Staatsgericht

Zuständiges staatliches Gericht für die Entscheidungen über die Ablehnung von Schiedsrichtern ist das Amtsgericht Augsburg.

Für die richterliche Vernehmung, evtl. Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder für die eidliche Parteivernehmung ist abweichend von Abs. 1 das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der zu Vernehmende seinen Wohnsitz hat oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt hat.



Professional Golfers Association of Germany e.V.
Landsberger Str. 290 • 80687 München
Tel.: 089-179588 0 • Fax: 089-179588 29
E-Mail: info@pga.de • www.pga.de